

in Betreff der Schleunigkeit und Energie des Verfahrens, wenn er im einzelnen Falle auf deren Anwendung besteht, noch weit besser, als die oben erwähnte ältere Vorschrift, und es ist daher letztere ganz außer Kraft zu setzen.

Zu § 13 flg.

In Betreff der beantragten Einführung der Sicherheitshaft hatte sich die Regierung die Frage vorzulegen, ob es sich rechtfertigen lasse, die Zulassung einer solchen Maßregel auf den Fall zu beschränken, daß der Schuldner Ausländer und im Wechselproceß in Anspruch genommen sei. Es läßt sich dagegen das Bedenken erheben, daß der Zweck der Sicherheitshaft keineswegs, wie dies mit der früherhin ohne vorgängige Zahlungsaufgabe und unerwartet der Rechtskraft der verurtheilenden Entscheidung als Executionsmittel verfügten Schuldhaft der Fall war, in einer für Wechselfachen unentbehrlichen Strenge und Beschleunigung des Verfahrens, sondern in dem Schutze des Gläubigers gegen die Gefahr besteht, daß ihm der Schuldner durch die Flucht oder sonst in arglistiger Weise die Möglichkeit einer erfolgreichen Hilfsvollstreckung in das vorhandene Vermögen entziehe, auf den Schutz der Gesetze gegen ein solches arglistiges Gebahren des Schuldners aber an und für sich jeder Gläubiger gleichmäßig Anspruch hat und die Gefahr einer Hinterziehung der Hilfsvollstreckung auch dem Inländer gegenüber und in anderen Sachen, als in Wechselfachen, begründet sein kann.

Man glaubte indessen doch Anstand nehmen zu müssen, über den vorliegenden Antrag in dieser Beziehung hinauszugehen und den Sicherheitsarrest auch für andere Sachen, als für Wechselfachen, sowie auch gegen den der Flucht oder überhaupt einer Hinterziehung der Hilfsvollstreckung verdächtigen Inländer einzuführen, da die Fälle, in denen die Verhängung der persönlichen Haft über Inländer Bedürfnis sein kann, nur äußerst selten vorkommen, in anderen Sachen aber, als in Wechselfachen, die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Schuldners der Regel nach bisher niemals zugelassen worden ist und eine Aenderung der bestehenden particularen Proceßgesetze auf die kurze Zeit bis zu Einführung des betreffenden umfassenden Bundesgesetzes überhaupt nur insoweit für rathsam erachtet werden kann, als ein diesfalliges Bedürfnis durch anderweite Neuerungen herbeigeführt wird, wie dies durch das Bundesgesetz über die Aufhebung der Schuldhaft geschehen ist.

Es gestattet daher § 13 die Sicherheitshaft nur gegen die im Wechselproceße in Anspruch genommenen Ausländer, jedoch, wie keiner besonderen Begründung bedarf, auch gegen diese nur in dem Falle, wenn in ihrem Heimathstaate die Erlangung der Rechtshilfe mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Daß der Antrag, welcher zur Vorlegung des Gesetzesentwurfs Veranlassung gegeben hat, in dem hier fraglichen Punkte darauf gerichtet ist, die Sicherheitshaft gegen Angehörige aller im Zollvereine befindlichen Staaten auszuschließen, beruht jedenfalls auf der Erwägung, daß die Rechtspflege in allen Zollvereinsstaaten vollkommen geordnet ist. Ein bloßes Proceßgesetz indessen ist nach Ansicht der Regierung überhaupt nicht der geeignete Ort, ein solches Anerkenntniß in Betreff eines bestimmten auswärtigen Staates auszusprechen, vielmehr ist hier nur der allgemeine Grundsatz festzustellen, nach

welchem im einzelnen Falle zu entscheiden ist, ob die Sicherheitshaft gegen einen Ausländer, zu denen die Angehörigen der Staaten des norddeutschen Bundes selbstverständlich nicht zu rechnen sind, verfügt werden dürfen oder nicht. Eine Erschwerung der Rechtsverfolgung liegt im Uebrigen für den inländischen Gläubiger schon dann vor, wenn die Gerichte des auswärtigen Staates, dem der Schuldner angehört, zur Vollstreckung des gegen den Letzteren im Inlande gesprochenen Erkenntnisses nicht verpflichtet sind und der Gläubiger daher im Auslande zu klagen genöthigt ist, ein Nachtheil, der sich insbesondere bei Wechselansprüchen fühlbar machen kann. Es ist deshalb hier darauf Rücksicht zu nehmen, daß mit der Krone Bayern und der Krone Württemberg Staatsverträge wegen gegenseitiger Leistung der Rechtshilfe noch nicht bestehen, die mit dem Großherzogthume Baden getroffene, zur Zeit noch in Kraft stehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Leistung der Rechtshilfe vom 6./19. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855 Seite 165 flg.) aber zwar in Art. 21 für Wechselfachen, die in Sachsen rücksichtlich der Kompetenz bestehenden Vorschriften anerkennt, dagegen die, wegen der Bestimmung in § 28 des Entwurfs mit in Betracht zu ziehende, ganz exceptionelle allgemeine Kompetenz des Leipziger Handelsgerichts gegen auswärtige Kaufleute nicht berücksichtigt.

Auf diesen Erwägungen beruht die von dem vorliegenden ständischen Antrage abweichende Fassung von § 13 des Entwurfs.

Außer in dem Falle einer bescheinigten Waagen vom verurtheilten Schuldner beabsichtigten Flucht demnach soll nach § 13 die Sicherheitshaft auch dann Platz greifen, wenn gegen den Verurtheilten die Auspfändung vergeblich versucht worden ist. Es rechtfertigt sich diese Bestimmung durch die Erwägung, daß der zeitweilig im Inlande sich aufhaltende Ausländer in der Regel wenigstens einiges Vermögen im Inlande zur Disposition haben wird und diese Vermuthung wegen eines in seiner Wohnung stattgehabten erfolglosen Auspfändungsversuchs, insbesondere bei zur Meßzeit anwesenden Kaufleuten, welche ihre Waaren häufig an anderen Orten unterbringen, so ohne Weiteres nicht für widerlegt anzusehen ist.

Die beschränkenden Bestimmungen in § 15 flg. demnach finden sämmtlich in dem Zwecke der Sicherheitshaft und in der Erwägung ihre Erklärung, daß die Haft nur durch ihren Zweck und daher auch nur insoweit sich rechtfertigen läßt, als sie unbedingt nöthig ist, um die Erreichung des Zwecks sicher zu stellen. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Zu § 14.

In Betreff der Haftausschließungsgründe kann die Sicherheitshaft theils mit Rücksicht auf ihren Zweck, theils aus dem Grunde, weil sie nur gegen Ausländer im Sinne des § 13 Platz greifen soll, der früheren Schuldhaft nicht gleichgestellt werden. Auch für den Fall läßt sich deren Anwendbarkeit nicht unbedingt ausschließen, wenn gegen den verurtheilten Ausländer im Auslande der Concurssproceß anhängig ist; denn es kann auch, solchenfalls im Inlande Vermögen vorhanden sein, und solches Vermögen an das auswärtige Concurssgericht zum Besten sämmtlicher Gläubiger auszufolgen, ist der in-